

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen erbringt für seine Einwohnerinnen und Einwohner Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege im Rahmen der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) sowie des Kinderbildungsgesetzes für das Land NRW (KiBiz NW). Mit diesen Richtlinien wird die finanzielle Ausgestaltung der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen, insbesondere die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen an die in Geilenkirchen tätigen Tagespflegepersonen, geregelt.

1. Voraussetzung für die Zahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen

Geldleistungen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege erhält nur, wer im Besitz einer gültigen und durch die zuständige Stelle des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen erteilten Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist und alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen, beispielsweise den Nachweis einer Masernschutzimpfung oder den Nachweis regelmäßiger Fortbildungen, erfüllt. Die Fachberatung des Jugendamtes für die Kindertagespflege regelt die Einzelheiten mit den jeweiligen Tagespflegepersonen. Kommt eine Tagespflegeperson den gesetzlichen Anforderungen und diesbezüglich ergehender Aufforderungen der Fachberatung nicht nach, entfällt ein Anspruch auf Geldleistungen nach diesen Richtlinien für die Zukunft solange, bis alle erforderlichen Nachweise erbracht werden.

2. Laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege erhält die Tagespflegeperson bei Vorliegen der o. a. Voraussetzungen, abhängig von der jeweils bestehenden Qualifikation, je Kind und Stunde ein Entgelt nach der folgenden Tabelle als Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie zur Deckung des ihr entstehenden Sachaufwandes:

Stufe 1	3,87 €	Qualifizierungskurs ist noch nicht abgeschlossen. Pflegeerlaubnis für den Zeitraum des Qualifizierungskurses wurde erteilt.
Stufe 2	5,09 €	Erfolgreicher Abschluss des Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden) nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) vor dem 01.01.2021 <u>und</u> Pflegeerlaubnis liegen vor.
Stufe 3	5,56 €	Abschluss der Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege QHB“ (300 Stunden) <u>und</u> ein entsprechendes Praktikum <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor. - oder - Anerkennung als pädagogische Fachkraft <u>und</u> eine erfolgreiche Zusatzqualifizierung nach dem Konzept des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) (80 Stunden) <u>sowie</u> eine Pflegeerlaubnis liegen vor.

Die Qualifizierungen müssen durch ein Jugendamt oder einen anerkannten Bildungsträger erfolgen. Die Zuordnung in der Tabelle richtet sich im Einzelfall nach Umfang und Inhalt der Qualifizierung. Sofern ein Kurs „Erste Hilfe am Kind“ nicht bereits im Rahmen der aufgeführten Qualifizierungen absolviert wurde, ist dieser gesondert zu absolvieren und hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist regelmäßig nach 2 Jahren aufzufrischen.

Der in den aufgeführten Entgelten jeweils enthaltene Betrag zur Deckung des Sachaufwandes beträgt derzeit 1,94€.

Die Entgelte pro Stunde und Kind werden jährlich in Anlehnung an die Regelung des § 37 KiBiz NW jeweils zum 01.08. angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der obersten Landesjugendbehörde, derzeit das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, im Dezember des Vorjahres veröffentlichte Steigerungsrate zu den Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen.

Zusätzlich zu den Entgelten, die für die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsstunden gezahlt werden, erhält eine Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete und von ihr betreute Kind ein Entgelt für eine Stunde pro Woche. Die hierdurch vergütete zusätzliche Zeit ist für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit einzusetzen.

Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem festgestellten besonderen Förderbedarf, reduziert sich die Zahl der Betreuungsplätze um einen Platz. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes mit besonderem Förderbedarf das doppelte Entgelt.

3. Randzeitenbetreuung in einer Kindertageseinrichtung

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen außerhalb deren Öffnungszeiten (Randzeitenbetreuung) werden die o. a. Entgelte, mindestens jedoch ein Entgelt von 15,00 € für die erste Betreuungsstunde gezahlt. Wird das vorgenannte Mindestentgelt gezahlt, erfolgt für jede weitere angebrochene halbe Stunde Betreuungszeit die Zahlung eines Entgeltes i. H. v. 7,50 €.

4. Weitere Zuschläge und Abzüge

Für die Betreuung an Feiertagen und Wochenenden wird ein Zuschlag i. H. v. von 1,00 € je Stunde und Kind, wenigstens jedoch i. H. v. insgesamt 10,00 € je Tag gezahlt. Die Betreuung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr (außerhalb von Feiertagen und Wochenenden) wird ebenfalls mit zusätzlich 1,00 € je Stunde und Kind vergütet.

Findet die Tagespflege nicht in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson, sondern im Haushalt der Eltern oder in anderen kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, wird der im Entgelt enthaltende Anteil für die Sachaufwendungen um 50% gekürzt.

5. Kranken- und Pflegeversicherung

Sofern eine Tagespflegeperson nicht bereits über eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung selbst kranken- und pflegeversichert ist und nicht die Möglichkeit der Familienversicherung über einen Ehe- oder Lebenspartner besteht, erfolgt neben der Zahlung der laufenden Betreuungsentgelte die Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Möglichkeit der Familienversicherung ist vorrangig wahrzunehmen. Sollte eine gesetzliche Versicherung nicht möglich sein, wird im Fall einer privaten Versicherung lediglich die Hälfte der Kosten für den Basistarif der privaten Krankenversicherung anerkannt.

Die Erstattung von Aufwendungen setzt weiter voraus, dass die Beiträge allein auf Einkünften

aus öffentlich geförderter Tagespflege beruhen. Bei weiteren Einkünften sind die Erstattungsbeträge im Verhältnis zu kürzen.

Sofern die Zahl der aus dem Stadtgebiet Geilenkirchen betreuten Kinder durch die Betreuung auswärtiger Kinder niedriger ist als die Zahl der maximal nach der bestehenden Pflegeerlaubnis zu betreuenden Kinder, reduziert sich der Erstattungsbetrag anteilig. Im Rahmen eines Platzsharings wird im Hinblick auf die Erstattung entsprechend anteilig verfahren.

6. Altersvorsorge

Tagespflegepersonen, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wird die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, soweit sich diese auf die Einkünfte aus der Kindertagespflege erstrecken. Tagespflegepersonen die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, jedoch über eine angemessene private Altersvorsorge verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen hierfür beim Jugendamt beantragen. Werden auch auswärtige Kinder betreut, werden die Aufwendungen entsprechend nur anteilig erstattet. Die auf auswärtige Kinder entfallenden Anteile sind von den jeweils zuständigen Jugendämtern zu tragen.

7. Unfallversicherung

Tagespflegepersonen unterliegen im Rahmen der Betreuungstätigkeit der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Beitrag wird von dieser nachträglich für das Vorjahr erhoben und wird den Tagespflegepersonen auf Antrag erstattet. Sofern auswärtige Kinder betreut werden, reduziert sich auch hier der zu erstattende Beitrag anteilig.

8. Auszahlung

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Voraus auf Basis des vom Jugendamt ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betreuungsumfangs. Der monatliche Betreuungsumfang entspricht dem 4,33-fachen der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

Die monatlichen Betreuungsentgelte werden maximal für die Dauer von 6 Wochen weiter geleistet, in denen die Tagespflegeperson ihrer Betreuungstätigkeit nicht nachgeht. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind von dieser unmittelbar mitzuteilen.

Bleibt ein Kind aufgrund von Erkrankungen, Ferien – und Urlaubszeiten der Eltern oder aus sonstigen Gründen der Betreuung fern, erfolgt eine Kürzung des Betreuungsentgeltes frühestens dann, wenn durch die Summe der Fehlzeiten ein Zeitraum von acht Wochen innerhalb eines Jahres, für das der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, überschritten wird. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, Ausfallzeiten unaufgefordert dem Jugendamt zu melden.

Erfolgt die Meldung eigener Fehlzeiten oder Fehlzeiten der Kinder, die das o. a. Maß übersteigen nicht, sind die hierdurch überzahlten Entgelte durch die Tagespflegeperson auf Anforderung des Jugendamtes zu erstatten. Eine Aufrechnung überzahlter Entgelte mit zukünftigen Entgeltleistungen durch das Jugendamt ist möglich.

Bei stark schwankendem oder im Vorfeld nicht exakt zu klärendem Betreuungsbedarf erfolgt nach Möglichkeit die Auszahlung eines monatlich gleichbleibenden Abschlagsbetrages und eine Restzahlung im Nachgang auf Grund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Scheidet ein Kind kurzfristig aus der Betreuung aus, beispielweise durch die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder den Wegzug der Familie, und wird der Betreuungsvertrag von Seiten der Eltern gekündigt, werden die Entgelte für dieses Kind maximal für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt. Eine Fortzahlung endet bzw. findet nicht statt, wenn vor Ablauf dieser Frist bereits ein neues Betreuungsverhältnis vermittelt werden kann.

9. Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung findet ab Beginn des Betreuungsvertrages statt. Eine Eingewöhnungsphase vor Beginn des Betreuungsvertrages wird im Rahmen dieser Richtlinien nicht vergütet.

10. Übernahme der Kosten für Qualifizierung und Führungszeugnisse

Bewerber/innen aus Geilenkirchen werden angemessene Teilnahmegebühren für die Qualifizierungs- und Aufbaukurse zur Kindertagespflege erstattet, wenn diese Kurse mit dem Jugendamt abgesprochen sind und die Bewerber/innen nach erfolgter Qualifikation dem Jugendamt zur Vermittlung als Kindertagespflegestelle zur Verfügung stehen. Erstattet werden auf Nachweis auch Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen.

Jede Tagespflegeperson erhält jährlich einen Zuschuss zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen i. H. v. bis zu 120,00 €. Die Fortbildungen sind im Vorfeld mit der Fachberatung des Jugendamtes abzusprechen. Rechnungsbelege sind im Nachgang vorzulegen.

11. Sonderregelungen

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen nicht erfasst werden, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für den Jugendamtsbezirk Geilenkirchen ab dem 01.08.2022.